



Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Februar 2025, Zahl: 120-20/BGM2/2025-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

§ 1

Vorhaben und Verkehrsbeschränkung

- (1) Gemäß § 43 in Verbindung mit § 94d Z. 16 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 52/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 01. März 2023, Zahl: 120-20/1/2023-Ze, werden für Grabungs- und Verlegearbeiten für die Errichtung einer Stromversorgung für den LWL-Pop (im Auftrag der ÖGIG Fiber GmbH) durch die WWM Hoch- und Tiefbau GmbH, Gewerbestraße 3, 9141 Eberndorf, Verkehrsverbote, Verkehrsgebote und Verkehrsbeschränkungen, die im beigeschlossenen Regelplan ersichtlich sind und je nach Baufortschritt aufgestellt werden, verordnet.
- (2) Der gesamte Verkehr wird in folgenden Bereichen (öffentliche Straßen) gemäß beigeschlossenem Regelplan in beide Fahrrichtungen beschränkt:
 - a) **Parz. Nr. 991/8 und 991/6, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal (Errichtung Stromversorgung LWL-Beton-POP, Zeissstraße, Gewerbezone)**
- (3) Der in der BEILAGE ersichtliche Regelplan sowie Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

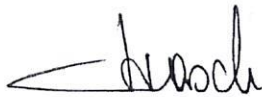
Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von **24. Februar 2025 bis 11. April 2025**.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der StVO 1960 durch die im Regelplan ersichtlichen Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch



Beilage zur Verordnung

BEILAGE zur Verordnung vom 18.02.2025, Zahl: 120-20/BGM2/2025-Ze/Pro

Gemäß § 44 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der nachfolgenden Straßenverkehrszeichen sowie Anbringung von Bodenmarkierungen laut angeschlossenem Regelplan kundgemacht:

2. § 52/10 a und b StVO, Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. der Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h, 50 km/h, 70 km/h
9. § 52/5, § 53/7 a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr
13. § 50/9 StVO, Baustelle
15. § 50/8 a b c StVO, Fahrbahnverengung
22. § 52/11 StVO, Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen

Hinweise: § 34/4 StVO: Straßenverkehrszeichen, die den fließenden Kraftfahrzeugverkehr betreffen, müssen entweder mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit beleuchtet sein

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

